

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W http://www.lebensmittelgewerbe.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl


Datum

DI Lorencz/Mag. Skoff-Salomon

3652

08.05.2015

RUNDSCHREIBEN 046/2015

Lebensmittelrecht	Codex A 8	
Betrifft: Codex Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ - Ergänzungen		Frist: -
Kurzinfo: Das Bundesministerium für Gesundheit gibt Ergänzungen im Kapitel A 8 “Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ bekannt. Die Junghennenaufzucht wurde um Bestimmungen zur Aufzucht von Legehybridhähnen ergänzt. Die Bestimmungen zu „Tiere und tierische Erzeugnisse von Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild“ wurden um die Davidshirsche ergänzt.		

Der Absatz „Junghennenaufzucht“ unter Punkt 2.1 „Jung- und Legehennenhaltung“ wurde um die Aufzucht von Legehybridhähne ergänzt. Die Ergänzungen sind rot und unterstrichen:

Neu!	Alt
<p><u>Junghennenaufzucht <u>und Aufzucht von Legehybridhähnen</u></u></p> <p><u>Definition Legehybridhähne</u> <u>Legehybridhähne sind die Brüder von Legehybridhennen mit maximalen durchschnittlichen Tageszunahmen von 20 g/Tag.</u></p>	<p>Junghennenaufzucht</p>

In einer Stalleinheit mit eigenem Auslauf werden nicht mehr als 4.800 Junghennen oder Legehybridhähne gehalten. Bis zum Alter von drei Wochen ist eine Aufzucht mit insgesamt maximal 9.600 Tieren, geteilt in mindestens zwei Gruppen je maximal 4.800 Tiere, möglich.

- Maximal 35 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 3 Wochen
- maximal 20 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 6 Wochen
- maximal 14 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 10 Wochen
- maximal 10 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 18 Wochen

Bei Ställen mit richtlinienkonformen Außenscharräumen ist eine Besatzdichte von maximal 12 Tieren/m² nutzbarer Stallfläche zwischen der 11. und der 18. Woche möglich. Bei der Aufzucht von Legehybridhähnen ist abweichend bis zum Alter von 10 Wochen eine Besatzdichte von 20 Tieren/m² möglich.

Auf keinen Fall darf jedoch ein Gewicht von 21 kg/m² nutzbare Stallfläche überschritten werden.

Ab dem ersten Lebenstag sind stufenförmig angeordnete Sitzstangen vorzusehen. Der Mindestabstand zum Boden beträgt 15 cm. Ergänzend sind vom ersten Tag an Strukturen im Stallraum empfohlen (z. B. Heu- oder Strohballen).

- Bis zur elften Woche: 4 cm Sitzstange /Tier, Legehybridhähne 2 cm Sitzstange/Tier zur Strukturierung des Stalles,
- Ab der 11. Lebenswoche: 10 cm Sitzstange/Tier.

Abweichend dazu sind in Volierenställen ab der elften Lebenswoche die Strukturen der erhöhten Ebenen als Sitzstangenangebot ausreichend.

In einer Stalleinheit mit eigenem Auslauf werden nicht mehr als 4.800 Junghennen gehalten. Bis zum Alter von drei Wochen ist eine Aufzucht mit insgesamt maximal 9.600 Tieren, geteilt in mindestens zwei Gruppen je maximal 4.800 Tiere, möglich.

- Maximal 35 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 3 Wochen
- maximal 20 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 6 Wochen
- maximal 14 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 10 Wochen
- maximal 10 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 18 Wochen

Bei Ställen mit richtlinienkonformen Außenscharräumen ist eine Besatzdichte von maximal 12 Tieren/m² nutzbarer Stallfläche zwischen der 11. und der 18. Woche möglich.

Ab dem ersten Lebenstag sind stufenförmig angeordnete Sitzstangen vorzusehen. Der Mindestabstand zum Boden beträgt 15 cm. Ergänzend sind vom ersten Tag an Strukturen im Stallraum empfohlen (z. B. Heu- oder Strohballen).

- Bis zur 11. Woche: 4 cm Sitzstange/Tier,
- Ab der 11. Lebenswoche: 10 cm Sitzstange/Tier.

Abweichend dazu sind in Volierenställen ab der 11. Lebenswoche die Strukturen der erhöhten Ebenen als Sitzstangenangebot ausreichend.

Die Küken müssen ab dem ersten Lebenstag Einstreu mit Sandanteilen zur freien Verfügung haben. Mindestens ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharrfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist trocken, locker und sauber zu halten.

Tageslicht wird in das Lichtprogramm der Aufzucht eingebaut. Die von den Aufzüchtern empfohlenen Lichtprogramme dürfen verwendet werden. Der Stall muss während der Aktivitätszeiten über Tageslicht verfügen (Richtzahl: Fensterfläche = mind. 3 % der Mindestbodenfläche). Bei Auftreten von starkem Federpicken kann das Tageslicht im Stallinneren abgedunkelt werden, wenn Zugang zu einem Außenscharrraum besteht.

Spätestens ab der 10. Lebenswoche müssen die Junghennen während der Aktivitätszeit Zugang zu einem richtlinienkonformen Außenklimabereich (Außenscharrraum) haben. Legehybridhähnen ist im letzten Drittel der Lebensdauer bzw. ab dem 43. Lebenstag während der Aktivitätszeit Zugang zu einem richtlinienkonformen Außenklimabereich zu gewährleisten. Ausgenommen davon sind Betriebe mit Bestandsgrößen von unter 200 Junghennen bzw. Legehybridhähnen und Betriebe mit mobilen Ställen, sofern Grünauslauf zur Verfügung steht.

Spätestens ab der 12. Woche ist den Junghennen Grünauslauf anzubieten. Legehybridhähnen ist jedenfalls mindestens ein Drittel der Lebensdauer bzw. ab dem 43. Lebenstag Grünauslauf anzubieten. An Tagen mit Witterungsextremen (z. B. Schneelage) ist der Zugang zum Außenscharrraum ausreichend. Der Grünauslauf muss mindestens $0,5 \text{ m}^2/\text{Tier}$ umfassen. Als Auslaufflächen gelten nur Flächen innerhalb eines Umkreises von 50 Metern von den Auslauföffnungen.

Die Volierenhaltung ist in der Biojunghennenaufzucht und Aufzucht von Legehybridhähnen erlaubt. Es dürfen nur Vo-

Die Küken müssen ab dem 1. Lebenstag Einstreu mit Sandanteilen zur freien Verfügung haben. Mindestens ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharrfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist trocken, locker und sauber zu halten.

Tageslicht wird in das Lichtprogramm der Aufzucht eingebaut. Die von den Aufzüchtern empfohlenen Lichtprogramme dürfen verwendet werden. Der Stall muss während der Aktivitätszeiten über Tageslicht verfügen (Richtzahl: Fensterfläche = mind. 3 % der Mindestbodenfläche). Bei Auftreten von starkem Federpicken kann das Tageslicht im Stallinneren abgedunkelt werden, wenn Zugang zu einem Außenscharrraum besteht.

Spätestens ab der 10. Lebenswoche müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem richtlinienkonformen Außenklimabereich (Außenscharrraum) haben. Ausgenommen davon sind Betriebe mit Bestandsgrößen von unter 200 Junghennen und Betriebe mit mobilen Ställen, sofern Grünauslauf zur Verfügung steht.

Spätestens ab der 12. Woche ist den Junghennen Grünauslauf anzubieten. An Tagen mit Witterungsextremen (z. B. Schneelage) ist der Zugang zum Außenscharrraum ausreichend. Der Grünauslauf muss mindestens $0,5 \text{ m}^2/\text{Tier}$ umfassen. Als Auslaufflächen gelten nur Flächen innerhalb eines Umkreises von 50 Metern von den Auslauföffnungen.

Die Volierenhaltung ist in der Biojunghennenaufzucht erlaubt. Es dürfen nur Volieren mit maximal 3 Etagen (Boden-

lieren mit maximal 3 Etagen (Bodenfläche + 3 Etagen) verwendet werden, wobei die 3. Etage als Ruhebereich eingerichtet werden muss. Es gelten die gleichen Besatzdichten/m² nutzbarer Stallfläche wie in anderen Aufzuchtställen, die Obergrenze liegt bei maximal 24 Tiere/m² Stallgrundfläche.

In bereits vor dem 1. 1. 2002 bestehenden Gebäuden mit Junghennenaufzucht, die über keinen richtlinienkonformen Außenscharrraum verfügen, genügt Grün- auslauf.

Begriffsdefinitionen

Ein Außen- oder Kaltscharrraum bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird und

- während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist,
- mindestens ein Drittel (mindestens ein Viertel in der Aufzucht von Junghennen bis zum Alter von 18 Wochen **und Legehybridhähnen**) der nutzbaren Stallfläche im Stallinneren umfasst,
- überdacht ist, über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten verfügt,
- eingestreut ist,
- eine Höhe von mindestens 1,5 m hat,
- sich auf gleicher Ebene wie der Stall befindet bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum maximal 80 cm (maximal 50 cm in der Junghennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen) beträgt,

fläche + 3 Etagen) verwendet werden, wobei die 3. Etage als Ruhebereich eingerichtet werden muss. Es gelten die gleichen Besatzdichten/m² nutzbarer Stallfläche wie in anderen Aufzuchtställen, die Obergrenze liegt bei maximal 24 Tiere/m² Stallgrundfläche.

In bereits vor dem 1. 1. 2002 bestehenden Gebäuden mit Junghennenaufzucht, die über keinen richtlinienkonformen Außenscharrraum verfügen, genügt Grün- auslauf.

Begriffsdefinitionen

Ein Außen- oder Kaltscharrraum bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird und

- während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist,
- mindestens ein Drittel (mindestens ein Viertel in der Junghennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen) der nutzbaren Stallfläche im Stallinneren umfasst,
- überdacht ist, über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten verfügt,
- eingestreut ist,
- eine Höhe von mindestens 1,5 m hat,
- sich auf gleicher Ebene wie der Stall befindet bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum maximal 80 cm (maximal 50 cm in der Junghennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen) beträgt,

<p>□ über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharrraum verfügt, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.</p> <p>Eine Stalleinheit in der Aufzucht von Junghennen <u>und Legehybridhähnen</u> ist eine in sich abgeschlossene Einheit mit eigenem Lüftungssystem (eigener Luftraum) und eigenen Tränke- und Futterbahnen.</p> <p>Als „nutzbare Stallfläche“ gilt eine uneingeschränkt begehbare, mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm. Die Nestflächen, deren Anflugroste und erhöhte Sitzstangen sind nicht Teil der nutzbaren Fläche. In Systemen mit mehreren übereinander angeordneten Ebenen gelten als nutzbare Stallfläche alle entmistbaren Gitter- und Rostflächen mit direkt darunter liegender Entmistung sowie die eingestreuten Stallbodenflächen (Anforderungen gemäß RL 1999/74/EG zum Schutz von Legehennen vom 19. 7. 1999).</p>	<p>□ über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharrraum verfügt, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.</p> <p>Eine Stalleinheit in der Junghennenaufzucht ist eine in sich abgeschlossene Einheit mit eigenem Lüftungssystem (eigener Luftraum) und eigenen Tränke- und Futterbahnen.</p> <p>Als „nutzbare Stallfläche“ gilt eine uneingeschränkt begehbare, mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm. Die Nestflächen, deren Anflugroste und erhöhte Sitzstangen sind nicht Teil der nutzbaren Fläche. In Systemen mit mehreren übereinander angeordneten Ebenen gelten als nutzbare Stallfläche alle entmistbaren Gitter- und Rostflächen mit direkt darunter liegender Entmistung sowie die eingestreuten Stallbodenflächen (Anforderungen gemäß RL 1999/74/EG zum Schutz von Legehennen vom 19. 7. 1999).</p>
---	--

Die Überschriften der Absätze 2.3. und 2.3.5 werden ergänzt:

Neu!	Alt
<p>2.3 Tiere und tierische Erzeugnisse von Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild <u>sowie Davidshirschen</u></p> <p>2.3.5 Anforderungen an die Haltung von Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild <u>sowie Davidshirschen</u></p>	<p>2.3 Tiere und tierische Erzeugnisse von Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild</p> <p>2.3.5 Anforderungen an die Haltung von Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild</p>

In der Folge mussten auch die Texte in den Absätzen 2.3.5.1, 2.3.5.3 und 2.3.5.4 um die Davidshirsche ergänzt werden:

Neu!	Alt
<p>2.3.5.1 Gehege - 3. Absatz, 1. Satz</p> <p>Die Mindestgröße der Gehege für Dam-, Sika- und Muffelwild beträgt 1 ha, für</p>	<p>2.3.5.1 Gehege - 3. Absatz, 1. Satz</p> <p>Die Mindestgröße der Gehege für Dam-, Sika- und Muffelwild beträgt 1 ha, für</p>

<p>Rotwild <u>und Davidshirsche</u> 2 ha.</p> <p>2.3.5.1 Gehege - 5. Absatz, 3. Satz</p> <p>Die Mindestkoppelgröße beträgt bei Dam-, Sika- und Muffelwild 0,5 ha, bei Rotwild <u>und Davidshirschen</u> oder mehreren Wildarten in einem Gehege mindestens 1 ha.</p> <p>2.3.5.3 Tierbestand - 2. Absatz, 2. und 3. Satz</p> <p>Die Obergrenze für den Tierbesatz je ha Gehegefläche liegt bei Dam-, Sika- und Muffelwild bei zehn erwachsenen Tieren. Bei Rotwild <u>und Davidshirsche</u> beträgt dieser Wert fünf erwachsene Tiere je ha.</p> <p>2.3.5.4 Einzäunung - 1. Satz</p> <p>Gehegeeinzäunungen für Dam-, Sika- und Muffelwild sind bei Neuerrichtung des Zaunes mindestens 1,8 m, für Rotwild <u>und Davidshirsche</u> mindestens 2 m hoch zu bemessen.</p>	<p>Rotwild 2 ha.</p> <p>2.3.5.1 Gehege - 5. Absatz, 3. Satz</p> <p>Die Mindestkoppelgröße beträgt bei Dam-, Sika- und Muffelwild 0,5 ha, bei Rotwild oder mehreren Wildarten in einem Gehege mindestens 1 ha.</p> <p>2.3.5.3 Tierbestand - 2. Absatz, 2. und 3. Satz</p> <p>Die Obergrenze für den Tierbesatz je ha Gehegefläche liegt bei Dam-, Sika- und Muffelwild bei zehn erwachsenen Tieren. Bei Rotwild beträgt dieser Wert fünf erwachsene Tiere je ha.</p> <p>2.3.5.4 Einzäunung - 1. Satz</p> <p>Gehegeeinzäunungen für Dam-, Sika- und Muffelwild sind bei Neuerrichtung des Zaunes mindestens 1,8 m, für Rotwild mindestens 2 m hoch zu bemessen.</p>
--	---

Die aktuelle Vollversion des Kapitels A8 finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsministeriums (siehe Downloadbereich).

Gültig ab/Status: sofort	Beilagen:
Dokumente: -	Downloadbereich: Codex A8 - Homepage Gesundheitsministerium

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommRat Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin